# Satzung

zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Espelkamp über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Ortskern Schmalge".

Aufgrund des § 34 Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), i.V.m. § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.12.2011 (GV NRW S. 729), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW S. 271), hat der Rat der Stadt Espelkamp in seiner Sitzung am 05.02.2014 für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Ortskern Schmalge" die 2. Änderung der Satzung „Ortskern Schmalge" vom 04.09.1979 und 21.09.1994 beschlossen.

## § 1

(1) Die im beigefügten Lageplan mit der Nummer 1 bezeichnete Außenbereichsfläche wird nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB in das Gebiet des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles einbezogen.

(2) Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

## § 2

Innerhalb der im Lageplan (§ 1 Abs. 2) mit St gekennzeichneten Flächen sind nur Stellplätze gem. § 9 (1) Nr. 4 BauGB zulässig.

## § 3

(1) Für die im Lageplan (§ 1 Abs. 2) gem. § 9 (1) Nr. 25a und b BauGB definierten Flächen werden folgende Pflanz-, Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen festgesetzt:

a) Die gem. § 2 i.V.m. § 9 (1) Nr. 4 BauGB festgesetzte Fläche für Stellplätze ist im Süden und im Osten mit einer 3-reihigen, 4,5 m breiten Hecke aus standortgerechten heimischen Gehölzen zu bepflanzen. Desweiteren ist die 17,00 m breite Fläche, die nördlich an die festgesetzte Stellplatzfläche angrenzt, lückenlos mit standortgerechten heimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

b) Die Fläche, die südliche an die gem. § 2 i.V.m. § 9 (1) Nr. 4 BauGB festgesetzt Fläche für Stellplätze angrenzt, ist außerhalb des in Nr. a definierten Bereiches, mit Obstbäumen (Hochstamm, alte Sorten, Stammumfang 8-10 cm) zu bepflanzen. Je angefangene 70 m² dieser Fläche ist jeweils ein Obstbaum anzupflanzen.

c) Für je 5 Pkw-Stellplätze ist ein standortgeeigneter Baum (Stammumfang von min. 14 cm, gemessen in 1 m Höhe) zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

d) Die vollständige Herstellung der Bepflanzung muss in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit dem Eingriff durchgeführt werden (spätestens eine Pflanzperiode nach Nutzungsaufnahme). Die gesamten festgesetzten Ausgleichsflächen dürfen zu keinen anderen Zwecken in Anspruch genommen werden. Jegliche bauliche Anlagen sind dort unzulässig.

e) Alle Pflanzungen sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang ist die Bepflanzung durch gleichartige zu ersetzen.

**§ 4**

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.